



## **Satzung für Ehrungen und Auszeichnungen für ehrenamtliche und sportliche Leistungen**

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) oben genannte Satzung.

### **Präambel**

Die Satzung dient im Wesentlichen dazu, erbrachte Leistungen für das Gemeinwesen in Zolling anzuerkennen, die Ehrungen in der Gemeinde Zolling festzulegen sowie einen protokollarischen Anhalt für repräsentative Anlässe und Feierlichkeiten zu geben.

### **I. Ernennung zum Ehrenbürger**

- 1) Die Gemeinde Zolling kann an besonders verdiente Personen das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern verleihen. Dies ist die höchste Ehrung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- 2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, oder karitativem Gebiet in herausragender Weise die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert und sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht und das regionale Ansehen der Gemeinde Zolling durch ihr Wirken positiv beeinflusst haben.
- 3) Der Geehrte soll den Wohnsitz in der Gemeinde haben bzw. gehabt haben. Eine Verleihung erfolgt nicht in der aktiven Dienstzeit des zu Ehrenden.
- 4) Die Auszeichnung wird mit einer Medaille und Aushändigung einer gerahmten Ehrenbürgerurkunde gewürdigt. Zusätzlich wird eine Anstecknadel mit dem Gemeindewappen verliehen. Die Höchstzahl der Inhaber soll auf fünf lebende Personen beschränkt sein.
- 5) Die Ehrenbürgerwürde ist mit folgenden Rechten verbunden:
  - a) Kostenlose Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen.
  - b) Einladung zu allen repräsentativen, öffentlichen und gemeindlichen Veranstaltungen.
- 6) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Die Vergabe der Ehrenbürgerwürde ist vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

### **II. Bürgermedaille**

- 1) Die Gemeinde Zolling kann an besonders verdiente Personen, die sich durch besondere Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem oder karitativem Gebiet um die Gemeinde verdient gemacht haben, die Bürgermedaille verleihen. Die Höchstzahl der Inhaber soll auf 15 lebende Personen beschränkt sein.
- 2) Diese Auszeichnung wird mit einer Medaille und mit Aushändigung einer Urkunde gewürdigt. Zusätzlich wird eine Anstecknadel mit dem Gemeindewappen verliehen.

### **III. Ehrennadel**

1) Anlässe für die Verleihung der Ehrennadel können unter anderem folgende sein:

- a) herausragendes Engagement in Vereinen
- b) Engagement in der Senioren- und Jugendarbeit
- c) Natur- und Umweltschutz
- d) außerordentliches Engagement in Hilfsorganisationen
- e) Kultur- und Brauchtumpflege
- f) Unterstützung bei der Eingliederung und Integration ausländischer Mitbürger
- g) Engagement in Kirchen und Religionsgemeinschaften
- h) besondere Einzelleistungen

Dabei erfolgt die Verleihung der Ehrennadel

- a) in Gold für 18 Jahre
- b) in Silber für 12 Jahre
- c) in Bronze für 6 Jahre

Ausgenommen sind Ehrungen für die Tätigkeit in politischen Parteien oder Gruppierungen.

2) Die Ehrennadel wird in Gold, Silber und Bronze verliehen und zeigt das Gemeindewappen. Zur Ehrennadel erhält der / die Geehrte eine Urkunde.

### **IV. Ehrenmedaille**

1) Mit der Ehrenmedaille werden Mannschaften oder einzelne Sportler für herausragende sportliche Erfolge in Wettbewerben die über die Kreisebene hinausgehen, ausgezeichnet. Die Auszeichnung wird bei Erreichen des 1. – 3. Platzes verliehen

2) Die Ehrenmedaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen und zeigt das Gemeindewappen. Zur Ehrenmedaille erhält der / die Geehrte eine Urkunde. Bei Mannschaftserfolgen erhält die Mannschaft die Urkunde und die einzelnen Spieler die entsprechende Ehrenmedaille.

- a) Goldmedaille bei internationalen Wettkämpfen
- b) Silbermedaille bei Bundes- und Landeswettkämpfen
- c) Bronzemedaille bis zu Bezirksmeisterschaften

### **V. Vereinsjubiläen**

1) Bei Vereinsjubiläen wird grundsätzlich nur der gesamte Verein durch die Gemeinde geehrt.

2) Bei Fahnenweihen wird seitens der Gemeinde das Totenband unentgeltlich überreicht. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde den Verein bei der Ausrichtung der Feierlichkeiten.

### **VI. Benennung von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Einrichtungen nach besonders verdienten Personen aus der Gemeinde Zolling**

1) Die Gemeinde kann Straßen, Plätze oder andere öffentlichen Einrichtungen nach Personen benennen, die durch ihr öffentliches Wirken in herausragender Weise die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert und sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht und das regionale Ansehen der Gemeinde Zolling durch ihr Wirken positiv beeinflusst haben.

- 2) Eine Benennung findet jedoch in keinem Fall zu Lebzeiten der betreffenden Person statt.
- 3) Zusätzlich zur Straßenbezeichnung wird eine Kurzbeschreibung des Gewürdigten an dem jeweiligen Straßenschild angebracht.
- 4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Benennung sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Über die Benennung beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

## **VII. Geburtstags- und Ehejubiläen**

- 1) Geburtstage werden wie folgt berücksichtigt:
  - a) 60. und 65. Geburtstag: Schreiben des Bürgermeisters
  - b) 70. und 75. Geburtstag: Glückwunschkarte mit Schreiben des Bürgermeisters
  - c) ab dem 80. Geburtstag: im 5-Jahresrhythmus Glückwunschkarte mit Schreiben des Bürgermeisters und Geschenkkorb im Wert von ca. 70 €
- 2) Ehejubiläen werden wie folgt berücksichtigt:

ab dem 50. Hochzeitstag: im 10-Jahresrhythmus Glückwunschkarte mit Schreiben des Bürgermeisters und Übergabe eines Blumenstraußes sowie einem Geschenkkorb im Wert von ca. 70,00 €

## **VII. Altbürgermeister**

- 1) Die Gemeinde Zolling kann an frühere Bürgermeister die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeisterin" oder "Altbürgermeister" nach Art. 29 Abs. 4 Satz 1 KWBG verleihen.
- 2) Der Ehrentitel "Altbürgermeisterin" oder "Altbürgermeister" wird mit einer Ernennungsurkunde verliehen.
- 3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten.
- 4) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Bürgermeisterin oder der frühere Bürgermeister sich der Ehrenbezeichnung nicht würdig erweist.
- 5) Entscheidungsbefugt für die Vergabe und Rücknahme des Ehrentitels ist der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

## **VIII. Gemeinsame Vorschriften**

- 1) Soweit für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinderat zu befassen ist, so ist darüber in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats zu beschließen. Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt nur im Fall der Vergabe. Dies kann bei passender Gelegenheit erfolgen, in der Regel anlässlich der feierlichen Verleihung.

- 2) Ein Vorschlagsrecht für Ehrungen und Auszeichnungen steht dem 1. Bürgermeister, Mitgliedern des Gemeinderats, jedem/r Bürger/in, jedem Verein oder jeder sonstigen Organisation der Gemeinde zu. Über Ehrungen zu Punkt II bis IV entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.
- 3) Die Ehrenbürgermedaille, die Bürgermedaille sowie die Medaillen der Sportlerehrung sind keine Orden im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung. Sie sind nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt, stehen jedoch nur dem Geehrten zu.
- 4) Sowohl die Ehrenbürgermedaille, die Bürgermedaille, die Medaillen der Sportlerehrung als auch die Ansteck- und Ehrennadeln gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über; nach seinem Tode auf die Erben, die diese Auszeichnungen jedoch nicht tragen dürfen.
- 5) Die Ehrungen der Gemeinde werden in der Regel nur Persönlichkeiten zuteil, die in der Gemeinde wohnen; in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten außerhalb der Gemeinde, wenn deren Verdienste dies rechtfertigen.
- 6) Die Gemeinde kann die Ernennung zum Ehrenbürger bzw. die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Dies bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Die Urkunde sowie die Medaille einschl. Anstecknadel sind in diesem Fall an die Gemeinde zurückzugeben.
- 7) Verleihungen von Ehrungen sollen möglichst in feierlicher Form und in würdigem Rahmen erfolgen. Daneben können anlassbezogen für Ehrungen kleinere Geschenke ausgehändigt werden. Die Kosten für die Ehrung mit Feierstunde werden von der Gemeinde Zolling getragen.
- 8) Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen zu teil werden.
- 9) Das Ehrenwesen der Gemeinde Zolling kann neben einem Vorschlag zu weitergehenden Auszeichnungen durch das Landratsamt Freising, die Bayerische Staatsregierung oder Bundesrepublik Deutschland angewandt werden.
- 10) Die Gemeinde Zolling führt eine Liste mit den vergebenen Ehrungen.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Zolling, den 27.06.2025

(S)

Helmut Priller  
Erster Bürgermeister